

Dienstgeberbrief RK Bayern 2/2023

7. Juli 2023

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK Bayern

Alexandra Aulinger-Lorenz, Michael Bischoff,
Thomas Furthmeier, Iris Gruber,
Ursula Kundmüller, Angela Lixfeld,
Martin Müller, Martina Ricci, Alexandra Rieß,
Maria Veronika Sauer, Anke Schäflein,
Stefan Schmidberger, Gabriele Stark-
Angermeier, Peter Wichelmann

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon (07 61) 200-792, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Bayern am 6. Juli 2023 in Regensburg

Themen:

- Beschlussfassung zum Abschluss Tarifrunde 2023 Teil 2 und Tarifrunde Ärzte
- Auswirkungen der Einführung einer Qualifizierung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik (FL S)
- Tarifierung HEP-Ausbildung

1. Beschlussfassung zum Abschluss Tarifrunde 2023 Teil 2 und Tarifrunde Ärzte

Die Bundeskommission hat am 15.06.2023 die Beschlüsse zum zweiten Teil der Tarifrunde 2023 sowie der Tarifrunde der Ärzte gefasst. Die Einzelheiten zu den Beschlüssen finden Sie im Dienstgeberbrief der Bundeskommission vom 15.06.2023 ([Sie finden die Dienstgeberbriefe hier](#)). Die Beschlüsse selbst mit den relevanten neuen mittleren Werten können Sie von der Homepage der Caritas Dienstgeber hier [herunterladen](#).

Der zweite Teil der allgemeinen Tarifrunde sieht Entgelterhöhungen der mittleren Werte zum 01.03.2024 vor. Für die Mitarbeiter werden zunächst zu jedem Tabellenwert 200 EUR aufgerechnet und der sich ergebende Wert um 5,5 v.H. erhöht. Die sich daraus ergebende Erhöhung muss insgesamt mindestens 340 EUR betragen. Für die Ärzte werden die Tabellenwerte um 4,8 v.H. zum 01.08.2023 und in einem zweiten Schritt um weitere 4 v.H. zum 01.04.2024 erhöht. Der erste Schritt der Bereitschaftsdienstentgelte erfolgt bereits zum 01.07.2023; im April 2024 erfolgt die Erhöhung synchron.

Im Teil 1 der Tarifrunde war bereits die Inflationsausgleichsprämie beschlossen worden. Die Festsetzung der Werte dazu erfolgte durch Beschluss der RK Bayern vom 12.01.2023 (vgl. [DG-Brief RK Bayern 1/2023](#)). Neben zwei inhaltlichen Klarstellungen wurde von der Bundeskommission für Auszubildende der bisherige Wert von zwei Zahlungen von je 500 EUR ergänzt um 5 Zahlungen von je 100 EUR in den Monaten von Oktober 2023 bis Februar 2024. Damit sollte ein konkurrenzfähiger Gleichlauf mit der Höhe im öffentlichen Dienst erreicht werden.

Die von der Bundeskommission am 15.06.2023 beschlossenen mittleren Werte hat die RK Bayern nunmehr in ihrem Beschluss vom 06.07.2023 als für den Bereich der RK Bayern geltende Werte festgesetzt. Damit werden die Erhöhungen im Umfang der mittleren Werte der Bundeskommission in Bayern wirksam.

Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen für den TVöD wird es ggf. noch einen weiteren Beschluss der Bundeskommission zu einem möglichen 3. Teil der Tarifrunde geben. Ob dies inhaltlich auch zu einer weiteren Beschlussfassung durch die RK Bayern führt, kann derzeit noch nicht festgelegt werden.

2. Qualifizierung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik (FL S)

Im Rahmen eines Modellversuchs soll in Bayern 2023 bis 2025 eine Qualifizierung zu einer Fachlehrkraft Sonderpädagogik (FS-L) für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer/innen (HFL) erfolgen. Voraussetzung für die nach einer Eignungsprüfung erfolgende Aufnahme in die Qualifizierung ist der Abschluss Erzieher/Erzieherin an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der Fachakademie für Heilpädagogik (Heilpädagogin/Heilpädagoge) oder an der Fachschule für Heilerziehungspflege (Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger). Avisiert wird eine Verbeamtung in der Gruppe A10. Die bisherigen Weiterbildungen für die HPU und HFL sollen künftig entfallen. ([Informationen finden Sie hier beim BayStMUK](#))

Die RK Bayern hat im Sinne eines beginnenden Beobachtungsprozesses mögliche Vergütungsdifferenzen des wegen Fehlens der beamtenrechtlichen Voraussetzungen sowie die Frage der Höhe der privatrechtlichen Vergütung sowie der möglichen Folgen bei der Refinanzierung für so qualifizierte Mitarbeiter und das Verhältnis zu Bestandsmitarbeitern angesprochen.

3. Tarifierung HEP-Ausbildung

Die KAV Bayern sieht gestützt durch eine Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Kultus nach wie vor für die bayerische HEP-Ausbildung keinen Raum für eine Anwendung der Regelung im TVAöD-Pflege. Es liege keine praxisintegrierte Ausbildung vor, sondern eine schulische Weiterbildung. Vor diesem Hintergrund wird eine Refinanzierung einer Vergütung als praxisintegrierte Ausbildung im Sinne des Abschnittes H des zweiten Teils der Anlage 7 nach wie vor als kritisch angesehen. Der Ausschuss HEP der RK Bayern wird in einer Sitzung im Herbst die dann aktuelle Lage erörtern und das weitere Vorgehen einer Tarifierung beraten. Politisch wurde bereits eine Information zur Sorge des Rückganges der HEP-Ausbildung in Bayern im LCV Bayern angesprochen.

4. Termine

In 2023 und 2024 sind folgende Termine der RK Bayern geplant:

- | | |
|------------------|------------------|
| - 25./26.10.2023 | - 10./11.07.2024 |
| - 10./11.01.2024 | - 23./24.10.2024 |
| - 10./11.04.2024 | - 10./11.12.2024 |